



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [08] 2011
vom 27. April 2011

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Ab Mai 2011 wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und gegebenenfalls einen Fachmann (Steinmetzbetrieb) zu beauftragen*). Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, das heißt der Grabinhaber, und ist schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs. 1, 837 BGB i. Verb. mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Standesamt/Bestattungsabteilung,
Friedhofsverwaltung, Telefon 37 65 18 - 70.

*) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Fürth, 6. April 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2009 ist fertig gestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation (Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2) und in der Kämmererei (Ämtergebäude Süd, Schwabacher

Straße 170) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht steht außerdem unter www.fuerth.de als kostenfreier Download zur Verfügung; zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in der Schnellsuche „Beteiligungsbericht“ eingeben.

Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Fürth für die Einstellung von Beamtinnen und Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) und Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Auswahlverfahrenssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergänzendes Auswahlverfahren

(1)¹ Bei Regelbewerberinnen und –bewerbern für den Vorbereitungsdienst der zweiten oder dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt.² Das ergänzende Auswahlverfahren wird nach den Regeln eines Assessmentcenters durchgeführt.

(2) Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren entstehen, werden durch die Stadt Fürth nicht ersetzt.

§ 2

Auswahlgremium

(1)¹ Die Leitung des ergänzenden Auswahlverfahrens liegt bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Personalamtes oder einer anderen zuständigen Dienststelle.² Die Verfahrensleiterin oder der Verfah-

rensleiter gehört als Beamtin oder Beamter mindestens der dritten Qualifikationsebene an oder verfügt als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mindestens über eine entsprechende Qualifikation.

(2)¹ Das Auswahlgremium für das ergänzende Auswahlverfahren besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern der Stadt Fürth.² Die stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter sind für die Durchführung des ergänzenden Auswahlverfahrens geschult und gehören grundsätzlich als Beamtinnen bzw. Beamte mindestens dem von den Bewerberinnen und Bewerbern angestrebten Eingangsamt an oder verfügen als Tarifbeschäftigte mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation.³ Stehen aus unvorhersehbaren Gründen nicht genügend nach Satz 2 geeignete Beobachterinnen und Beobachter zur Verfügung, können abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG auch andere geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Fürth als stimmberechtigte Beobachterinnen und Beobachter eingesetzt werden.

(3)¹ Die Verfahrensleitung kann andere Personen zur Unterstützung des Verfahrens heranziehen.² Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Die Rechte der Personalvertretungen, der Gleichstellungsstelle und der Vertretung der schwerbehinderten Menschen bei der Stadt Fürth bleiben unberührt.

§ 3

Bewertung des ergänzenden Auswahlverfahrens

(1)¹ Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern für jeden einzelnen Verfahrensbestandteil benotet.² Es wird grundsätzlich die gleiche Notenskala verwendet, die beim besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG angewandt wird.³ Zur Differenzierung können die Beobachterinnen und Beobachter halbe Notenstufen vergeben.

(2)¹ Die nach Abs. 1 vergebenen Noten werden für jeden Verfahrens-

bestandteil summiert und durch die Anzahl der stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter geteilt.² Das so ermittelte Ergebnis stellt die in jedem Verfahrensteil erzielte Durchschnittsnote dar.

(3)¹ Die nach Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten pro Verfahrensbestandteil werden wiederum summiert und durch die Anzahl der Verfahrensbestandteile geteilt.² Das so ermittelte Ergebnis stellt die im ergänzenden Auswahlverfahren erzielte Endnote dar.

(4)¹ Das ergänzende Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 4,0 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat.² Von der Voraussetzung der Teilnahme an allen Verfahrensbestandteilen kann das Auswahlgremium für schwerbehinderte oder sonst beeinträchtigte Personen Ausnahmen zulassen.³ Eine Ausnahme nach Satz 2 erfordert eine mehrheitliche Entscheidung des Auswahlgremiums.

(5)¹ Aus der Endnote und der Note, die die Bewerberin oder der Bewerber im besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG erzielt hat, wird das arithmetische Mittel gebildet.² Das so ermittelte Ergebnis stellt die Gesamtnote der Bewerberin oder des Bewerbers dar.

§ 4

Einstellungsrangfolge, Wiederholung des ergänzenden Auswahlverfahrens

(1)¹ Aus den nach § 3 Abs. 5 ermittelten Gesamtnoten aller Bewerberinnen und Bewerber, die erfolgreich am ergänzenden Auswahlverfahren teilgenommen haben, wird eine Rangliste gebildet.² Entsprechend der Reihenfolge dieser Rangliste erfolgen die Einstellungszusagen.³ Die sonstigen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis bleiben unberührt.⁴ Die erfolgreiche Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren allein begründet keinen Anspruch auf die Einstellung bei der Stadt Fürth.

(2)¹ Das ergänzende Auswahlverfahren

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>



<< Fortsetzung von Seite 23 <<
Amtliche Bekanntmachungen

ren der Stadt Fürth hat nur für das Einstellungs-jahr Geltung, für das es durchgeführt wurde.² Bewerberinnen und Bewerber, die das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Fürth einmal nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können dieses in folgenden Jahren einmal wiederholen (Art. 22 Abs. 8 Satz 7 LlbG).³ Die Stadt Fürth kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert waren, an allen Bestandteilen eines ergänzenden Auswahlverfahrens teilzunehmen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Abschluss des ergänzenden Auswahlverfahrens eine schriftliche Mitteilung über die von ihnen erzielte Gesamtnote.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15. Dezember 2010 beschlossen. Der Bayerische Landespersonalausschuss hat der Satzung in seiner Sitzung am 3. März 2011 zugestimmt (Art. 22 Abs. 8 Satz 8 LlbG). Die Satzung war daher auszufertigen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO).

Fürth, 11. April 2011, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Büroumbau und Errichtung von 12 Stellplätzen

Grundstück: Fichtenstraße 66, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1144/13

Antragsteller: Viktor Roth, Freiheitstraße 2, 90513 Zirndorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau an ein bestehendes Wohnhaus

Grundstück: Uhlandstraße 2e, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1296/7

Antragsteller: Bettina Gesell, Dipl.-Ing. (FH) Stephan Gesell, Uhlandstraße 2 e, 90768 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in Teilbereichen der ehemaligen W. O. Darby Kaserne, Gemarkung Fürth (FNP.Ä. Nr. 2009.04)

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2011 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2009.04 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Vorrangiges Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 463 zu schaffen. Es handelt sich um einzelne Bereiche, welche durch die veränderte Nutzung nunmehr als Flächen für den Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden sollen.

Diese Änderung wurde mit Regierungsschreiben 34-4621/FÜS - 1/90 vom 17. März 2011 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die genehmigte Planänderung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Plan vom September 2009 in der Fassung vom Mai 2010 mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 248, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans oder

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet

>> Fortsetzung auf Seite 25 >>



<< Fortsetzung von Seite 24 <<
 Änderung des wirksamen
 Flächennutzungsplanes

den soll, ist darzulegen.

Fürth, 27. April 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

**Vollzug des Tierseuchenrechts
 und der Bienenseuchen-Verordnung**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des in der Stadt Fürth amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 In einem Umkreis um den Bienenstand wird ein **Sperrbezirk** festgelegt, der im Gebiet der Stadt Fürth wie folgt begrenzt wird:

Östliche Grenze: Ausgangspunkt Stadtgrenze/Kurgartenbrücke - Frankenschnellweg A 73

Nördliche Grenze: Poppenreuther

Straße – Erlanger Straße – Mauerstraße – Am Friedhofsweg – Friedhofsteg – Käppnerweg – Vacher Straße – Robert-Koch-Straße – Friedrich-Ebert-Straße – Würzburger Straße – B 8 – Würzburger Brücke – B 8 - Anschlussstelle Fürth-West/Südwesttangente

Westliche Grenze: Südwesttangente – Regelsbacher Straße – Sperberstraße – Am Lehmacker – Rennweg – Oberfürberger Straße – Heilstättenstraße – Beim Haderlach – Stadtgrenze bis zum Ausgangspunkt

Auf die beigefügte Karte (Anlage „Sperrbezirk“), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

1.2 Im Sperrbezirk ist Folgendes zu beachten:

1.2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spä-

testens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des versuchten Bienenstandes zu wiederholen.

1.2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

1.2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

1.2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

1.3 Die Vorschrift unter Ziffer 1.2.3 findet keine Anwendung auf

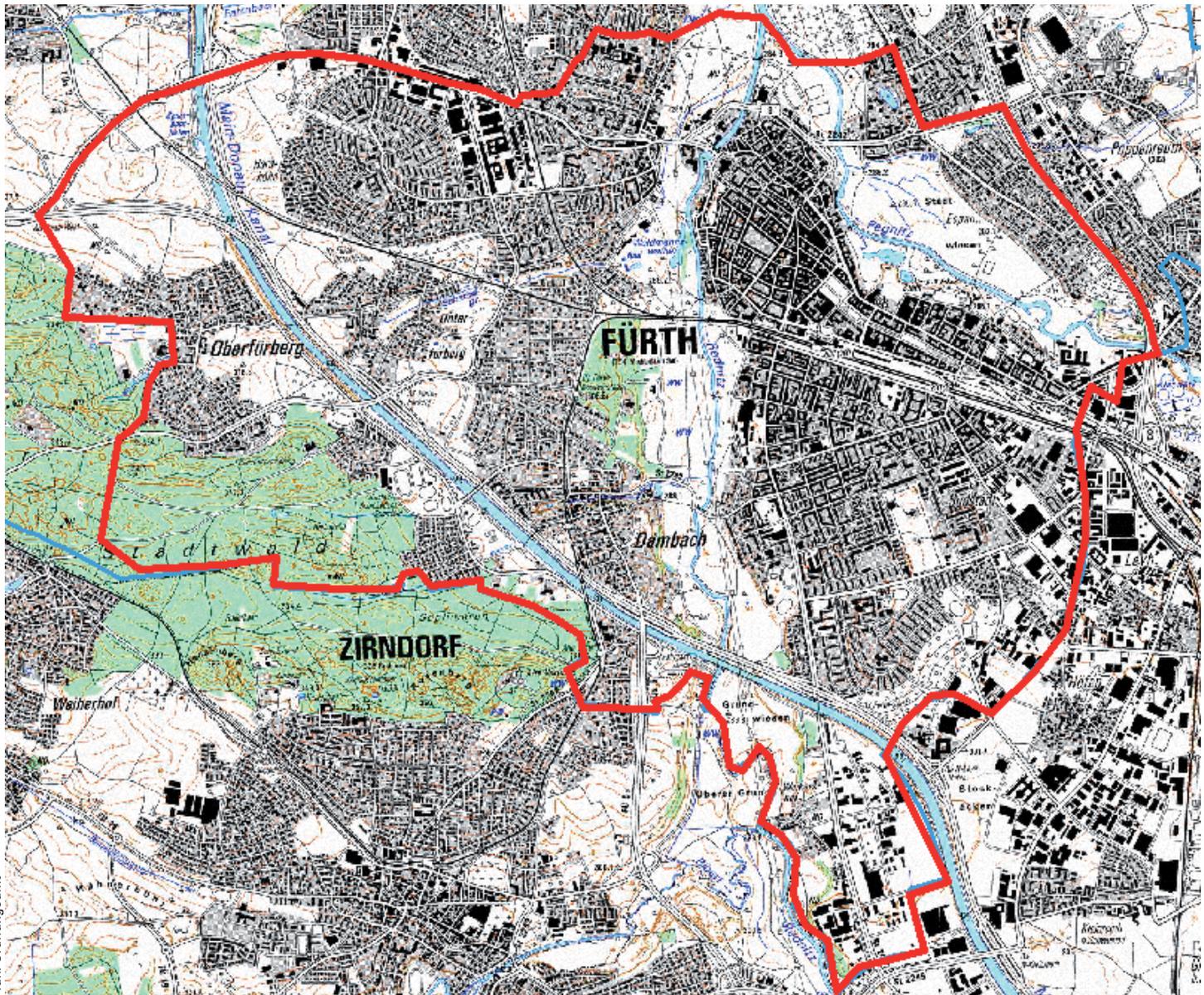
a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte in dem angeordneten Sperrbezirk liegen, werden verpflichtet, diese unter Angabe der Standorte der Stadt Fürth Ordnungsamt/Veterinärwesen, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth (Telefon 974-14 82 oder -14 83) unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308/309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Fürth, 18. April 2011, Stadt Fürth
Im Auftrag
Christoph Maier, berufsm. Stadtrat



Plan: Ordnungsamt